

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 73 SGB III

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 20.08.2020

Unter Nr. 2 wurden Klarstellungen aufgenommen zum ausbildungsintegrierten dualen Studium und wie sich ein Wechsel von einer „Fachpraktikerausbildung“ in eine „Vollausbildung“ auf den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung auswirkt.

Darüber hinaus wurden die Fördermöglichkeiten beim Übergang von außerbetrieblicher Ausbildung in betriebliche Ausbildung konkretisiert.

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung redaktionell angepasst und um folgende wesentliche Änderungen ergänzt:

- Einhaltung der Mindestausbildungsvergütung nach § 17 BBiG

Zusätzlich wurde eine Klarstellung aufgenommen, die die Förderung eines dualen Studiums betrifft.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Unter Nr. 4 wurden Hinweise zum Verfahren eingefügt.

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 73 SGB III

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) 1Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. 2In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

(3) Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- [§ 17 BBiG](#) - Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

Auszug:

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,

b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,

c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und

d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,

2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,

3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent, und

4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) ...

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	6
2.	Zuschüsse zur betrieblichen Aus- oder Weiterbildung	6
3.	Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Ausbildung/Weiterbildung	8
4.	Verfahren	8



Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

§ 73 SGB III definiert die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang der möglichen Zuschüsse an Arbeitgeber. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder einer vergleichbaren Vergütung an Arbeitgeber sind eine Vermittlungshilfe zur Begründung eines **betrieblichen** Aus- oder Weiterbildungsverhältnisses. Es handelt sich gemäß § 3 Abs. 3 SGB III um eine Ermessensleistung.

Vermittlungshilfe

2. Zuschüsse zur betrieblichen Aus- oder Weiterbildung

(1) Zum förderfähigen Personenkreis zählen behinderte Menschen i.S. des § 19 SGB III sowie schwerbehinderte Menschen einschließlich ihnen gleichgestellte behinderte Menschen.

Personenkreis

(2) Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen dürfen nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB III auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder - ohne entsprechende Verpflichtung - Leistungen erbringt. In diesem Fall sind die Leistungen des anderen Rehabilitationsträgers anzurechnen.

Rehabilitanden mit SB-Status

(3) Ergibt sich erst nach Beginn der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung eine Gefährdung des Ausbildungs-/Weiterbildungsplatzes wegen Art oder Schwere der Behinderung, kann eine Förderung ebenfalls erfolgen. Nach Ablauf der Probezeit kann sich eine Gefährdung des Ausbildungsplatzes nur im Rahmen § 22 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ergeben. Ein Ausbildungs-/Weiterbildungszuschuss kann ab Tag der Antragstellung gewährt werden.

Erhalt eines Ausbildungs-/Weiterbildungsverhältnisses

(4) Betriebliche Aus- oder Weiterbildungen im Sinne des § 73 SGB III sind nicht ausschließlich betriebliche Ausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), des Seearbeitsgesetzes und des Altenpflegegesetzes. Alle betrieblichen Maßnahmen, die eine berufliche Ausbildung oder Qualifikation des behinderten bzw. schwerbehinderten Menschen zum Inhalt und auch Schwerpunkt haben, können gefördert werden. Voraussetzung ist lediglich, dass ein entsprechender Vertrag mit dem Arbeitgeber vorliegt und eine Ausbildungsvergütung oder vergleichbare Vergütung gezahlt wird.

Aus- oder Weiterbildung

Eine betriebliche Ausbildung im Sinne des § 73 SGB III ist auch eine Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums. Bei diesen dualen Studiengängen wird neben einem Studienabschluss auch ein Berufsabschluss nach dem BBiG oder der HwO erreicht. Es können nur Berufsausbildungen gefördert werden, die entsprechend § 34 Abs. 2 Nr. 5 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wurden.

Duale Studiengänge



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Der Vorbereitungsdienst für schwerbehinderte Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter ist eine betriebliche Ausbildung im Sinne des § 73 SGB III. Da keine Sozialversicherungspflicht besteht, können keine SV-Beiträge erstattet werden.

Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter

(5) Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung oder einer vergleichbaren Vergütung ist in der Regel für die gesamte Dauer der betrieblichen Ausbildung oder Weiterbildung zu bewilligen. Besonderheiten hinsichtlich einer notwendigen Verlängerung der Ausbildung siehe Absatz 9.

Dauer der Förderung

(6) Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wurde zum 01.01.2020 eine Mindestausbildungsvergütung eingeführt. Die Mindestausbildungsvergütung richtet sich nach § 17 BBiG und darf nicht unterschritten werden. Eine Förderung mit AZ/AZ-SB ist nur dann möglich, wenn durch den Ausbildenden die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung geleistet wird.

Mindestausbildungsvergütung

(7) Die Regelung des § 73 Abs. 2 SGB III, wonach sich der Zuschuss nach der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungs-/Weiterbildungsjahr richtet, findet nur für die Fälle Anwendung, bei denen bereits zu Beginn einer mehrjährigen Aus- oder Weiterbildung die Höhe der Ausbildungsvergütung oder sonstigen Vergütung für das letzte Ausbildungs-/Weiterbildungsjahr feststeht. In allen übrigen Fällen ist § 91 Abs.1 SGB III entsprechend anzuwenden.

Bemessung

(8) Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 Prozent der berücksichtigungsfähigen Vergütung. Er ist auch bei der Berechnung des Zuschusses i. S. von § 73 Abs. 2 Satz 2 SGB III zu berücksichtigen.

Pauschalierter AG-Anteil

(9) Die Entscheidung über die Förderung beinhaltet u. a. die Feststellung der Eignung für den angestrebten Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsberuf. Eine Dokumentation ist in den maßgeblichen IT-Fachverfahren sicherzustellen.

Entscheidung und Dokumentation

Eine Begründung zu der im Einzelfall festgestellten Höhe der Förderung ist nur dann erforderlich, wenn die Regelförderungsgrenzen von 60 Prozent bei behinderten Menschen bzw. 80 Prozent bei schwerbehinderten Menschen im Ausnahmefall überschritten werden sollen.

(10) Die Förderung für eine notwendige Verlängerung kann zugesagt werden, wenn

Verlängerung

- der Ausbildungs-/Weiterbildungserfolg sonst nicht zu erreichen ist, z. B. wegen Wiederholung eines nichtbestandenen Prüfungsteiles und
- die Verlängerung zwischen beiden Vertragspartnern schriftlich vereinbart wird und
- die Verlängerung von der zuständigen Stelle akzeptiert wird.



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(11) Bei einem Wechsel von einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO in einen anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG/§ 25 HwO handelt es sich nicht um eine Verlängerung der Ausbildung, sondern um ein neues Ausbildungsverhältnis nach einer neuen Ausbildungsregelung. Die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung sind daher erneut zu prüfen, die Förderhöhe ist neu festzusetzen.

**Wechsel von „Fach-
praktikerausbildung“
in „Vollausbildung“**

(12) Bei Übergang einer/eines behinderten oder schwerbehinderten Auszubildenden von einer integrativen oder kooperativen Ausbildungsform in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis kann dem neuen Ausbildungsbetrieb ebenfalls ein Ausbildungszuschuss gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausbildung ohne den Zuschuss nicht zu erreichen ist und ein (neuer) Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Betrieb abgeschlossen wird.

**Übergang in betrieb-
liche Ausbildung**

(13) Spätestens über die Schlussabrechnung ist sicherzustellen, dass dem Arbeitgeber in der Summe kein höherer Zuschuss gewährt wird, als er an Ausbildungsvergütung oder vergleichbarer Vergütung (einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) tatsächlich gezahlt hat.

Obergrenze

3. Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Ausbildung/Weiterbildung

(1) § 73 Abs. 3 SGB III eröffnet die Möglichkeit einen Eingliederungszuschuss für ein sich anschließendes Arbeitsverhältnis zu gewähren, wenn es sich um einen schwerbehinderten Menschen handelt, der eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen hat und diese mit einem Ausbildungszuschuss gefördert wurde.

(2) Die Höhe des Eingliederungszuschusses steht im Ermessen der Agentur für Arbeit. Die Förderdauer ist hingegen mit einem Jahr vorgegeben. Hiervon kann nicht abgewichen werden.

4. Verfahren

(1) Der Antrag des Arbeitgebers auf Leistungen ist nach § 324 SGB III vor Eintritt des leistungs begründenden Ereignisses zu stellen.

Antragstellung

Leistungs begründendes Ereignis ist bei der Gewährung eines Ausbildungszuschusses oder einer vergleichbaren Vergütung der Abschluss des Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrages. Ausnahmen hiervon sind nur in den unter Nr. 2 Abs. 3 genannten Fällen zulässig. Bei einem Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung ist das leistungs begründende Ereignis die Arbeitsaufnahme.



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) In Anwendung von § 327 Absatz 6 SGB III ist für Leistungen nach § 73 SGB III die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses seinen Wohnsitz hat. Der Wohnsitz-Agentur obliegt somit das Antrags- und Entscheidungsverfahren.

**Zuständige Agentur
für Arbeit**